

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
20.

35.) Verordnung der Landesregierung,

die Ansätze der Depositengebühren bei den Königl. Justizämtern und
Kammergutsgerichten betreffend;

vom 4^{ten} August 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. u. u.

In dem Generale, die Einrichtung des Depositenwesens bei Patrimonialgerichten betreffend, vom 26^{ten} Junius 1817, ist bestimmt worden, welche Gebührenansätze für Annahme, Aufbewahrung und Wiederausantwortung gerichtlich deponirter Gegenstände, so wie für sonstige einschlagende gerichtliche Handlungen, Statt finden, und von wem diese Gebühren zu entrichten sind.

Da das gedachte Generale zunächst nur als Richtschnur für die Patrimonialgerichte in Städten und auf dem Lande aufgestellt ist; so verordnen Wir hierdurch, zu Herstellung desfalliger Gleichförmigkeit, daß jene in dessen 17^{ten}, 18^{ten} und 19^{ten} §§. enthaltenen Bestimmungen fortan auch bei Unsern Justizämtern und Kammergutsgerichten Anwendung finden und in Gemäßheit derselben die fraglichen Gebühren daselbst liquidirt und erhoben werden sollen; wonach also die Bestimmungen der durch das Mandat vom 12^{ten} September 1812 bekannt gemachten Verordnung, Lit. III. Num. 57 und 58, künftig keine